



Kinderrechte von Anfang an

Was heißt das für die Kindertagespflege?

Kinderrechte von Anfang an

Worüber soll ich reden? Was ist für Sie relevant?





Kinderrechte von Anfang an

Janusz Korczak veröffentlichte 1918 die Grundrechte für Kinder und nannte sie „Magna Charta Libertatis“.

Es gab 3 Grundrechte:

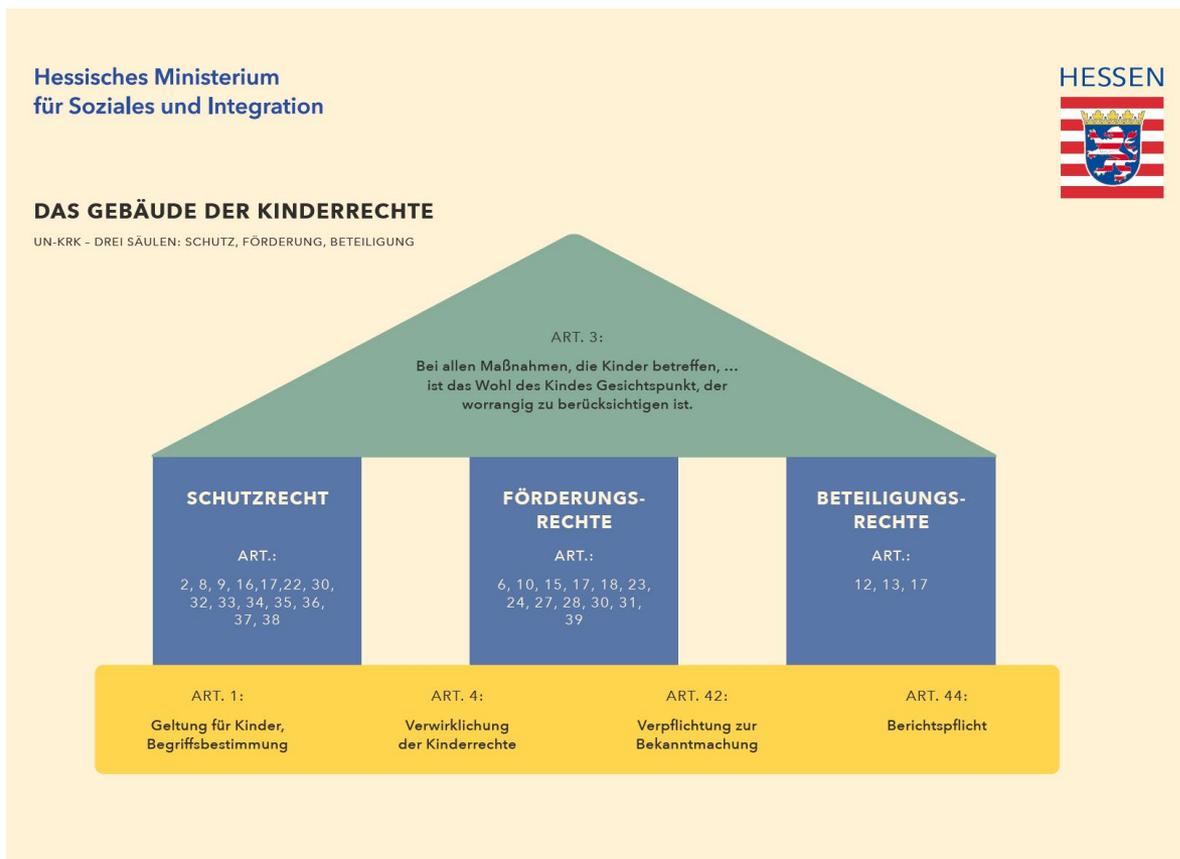
1. „Das Recht des Kindes auf den Tod“,
2. „Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ und
3. „Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist“.

Kinderrechte von Anfang an

„Deswegen ist die Empfehlung der Bindungen so fatal. Menschen, die sie mehr oder minder freiwillig annehmen, werden in eine Art von permanentem Befehlsnotstand versetzt. Die einzig wahrhaftige Kraft gegen das Prinzip von Auschwitz wäre Autonomie, wenn ich den Kantischen Ausdruck verwenden darf; die Kraft zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen.“

Theodor W. Adorno „Erziehung nach Auschwitz“ 1966

Kinderrechte von Anfang an



Kinderrechte von Anfang an

Artikel 18 UN-KRK:

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

(Recht auf Bildung, Recht auf Teilhabe, Recht auf Gesundheit usw.)

Kinderrechte von Anfang an

Für die Tagespflege relevant sind u.a.

- UN-KRK
- SGB VIII
- HGO
- Verfassung
- BEP
- Satzungen

Kinderrechte von Anfang an

§ 4 Absatz 2 Verfassung in Hessen

"Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein *wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt*. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften *angemessen zu berücksichtigen*. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern *bleiben unberührt*."

Kinderrechte von Anfang an

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

§ 4c

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese *in angemessener Weise* beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Kinderrechte von Anfang an

Im Januar 2021 verabschiedete das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf, der Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes durch die folgenden Sätze ergänzen sollte:

"Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sind zu achten und zu schützen. Das Wohl des Kindes *ist angemessen zu berücksichtigen*. Der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern auf rechtliches Gehör ist zu wahren. *Die Erstverantwortung der Eltern bleibt unberührt.*"

Kinderrechte von Anfang an

Andere spannende Gesetze:



Kinderrechte Ort

§ 4a (2) SGB VIII – Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen,
insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

Kinderrechte von Anfang an

(§ 9a SGB VIII):

In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.

Kinderrechte von Anfang an

Vier Schritte für die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren



1

Normativen Gehalt
eines Rechts
bestimmen und
Attribute festlegen



2

Übersetzen in
kontextrelevante
Indikatoren



3

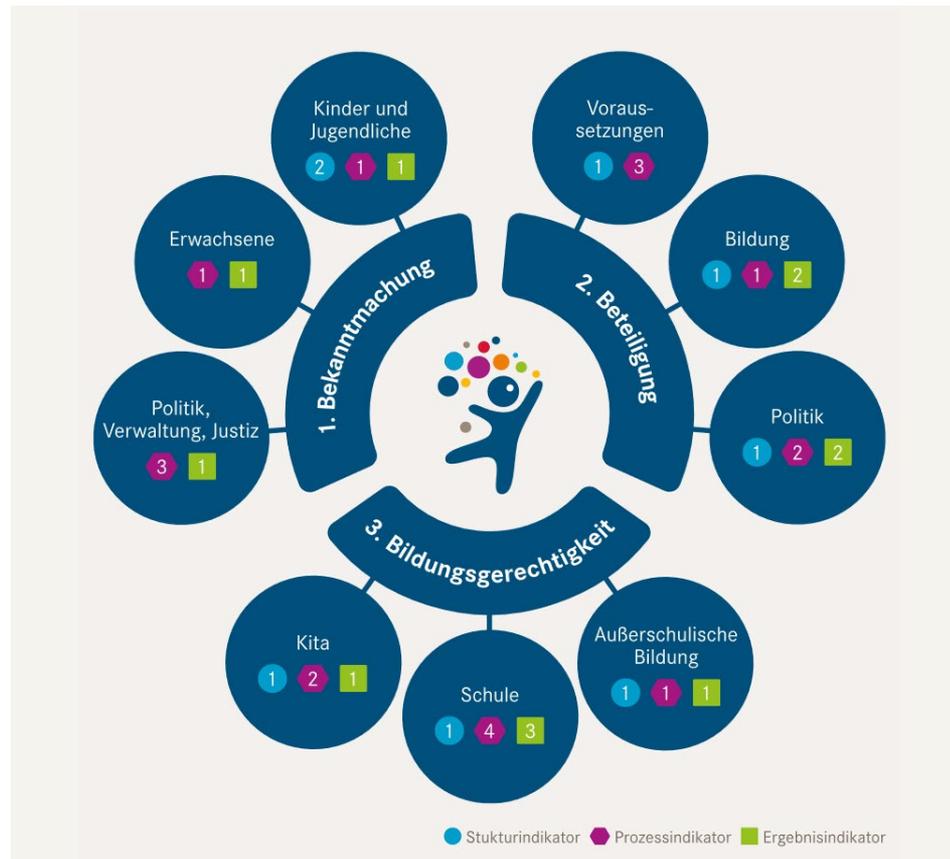
Struktur-, Prozess-
und Outcome-
Indikatoren für jeden
Indikator festlegen



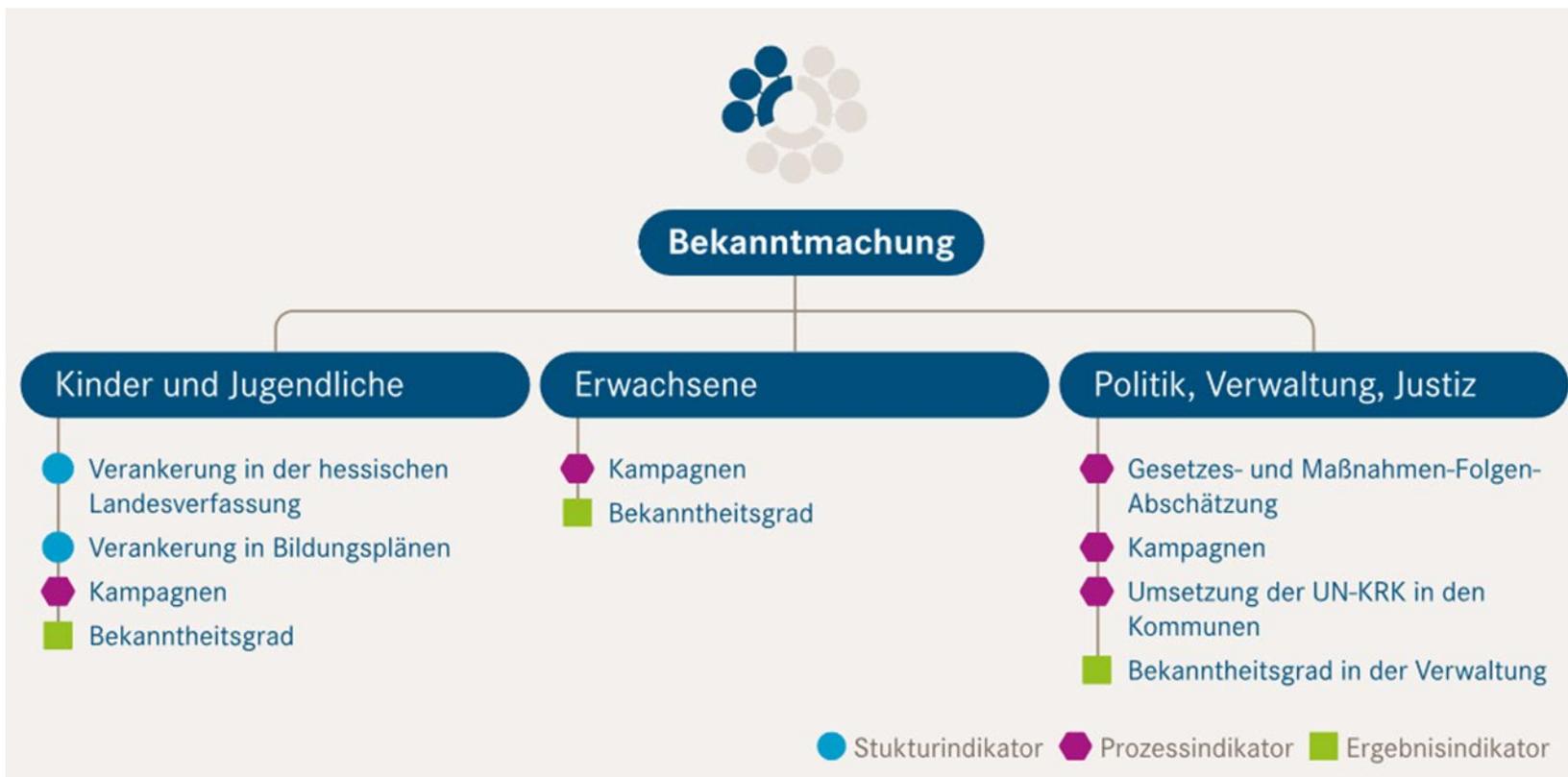
4

Indikatoren auf
Relevanz und
Vorhandensein von
Daten prüfen

Kinderrechte von Anfang an



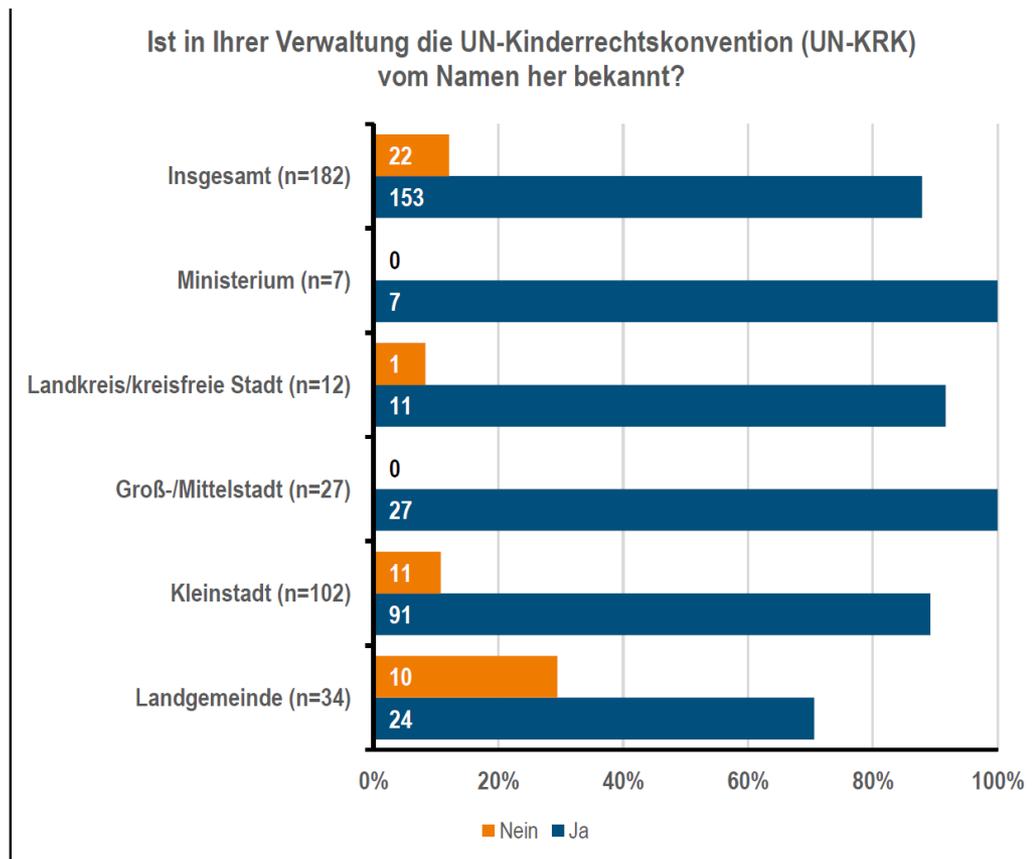
Kinderrechte von Anfang an



Kinderrechte von Anfang an

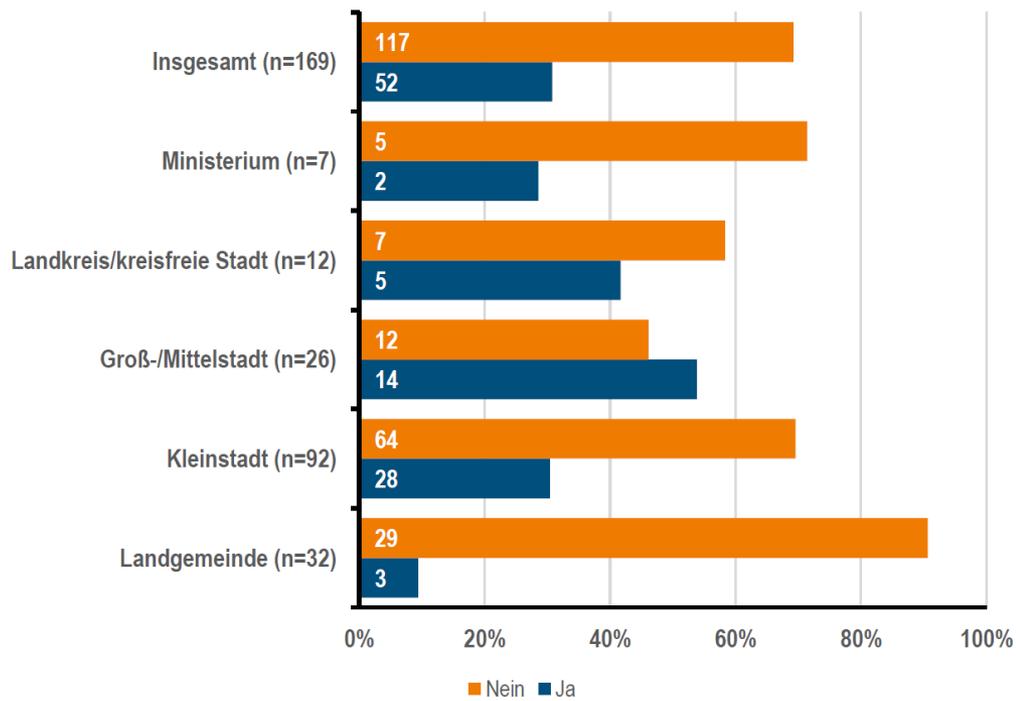


Kinderrechte von Anfang an



Kinderrechte von Anfang an

Gab es in Ihrer Verwaltung während der Jahre 2018 bis 2022 für die Mitarbeitenden Bildungsmaßnahmen/-angebote zu Kinder- und Jugendrechten?



Kinderrechte von Anfang an

Kinderrechte-Portal



Suche

So funktioniert's

Über uns

Weitere Plattformen

Material einreichen

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen. Dafür braucht es Kinderrechtebildung.

Kinderrechtebildung umfasst viele Themenfelder und es kann für Lehr- und pädagogische Fachkräfte schwierig sein, das richtige Material für den entsprechenden Bildungsbereich mit einer passenden Medienart zu finden.

Das Kinderrechte-Portal bietet eine wachsende Sammlung an empfehlenswerten Materialien für die Kinderrechtebildung und ermöglicht es, die Angebote zu filtern und zu sortieren.



Suche nach Titeln



Themenfelder



Bildungsbereiche



Medienarten



Erscheinungsjahr



Sprachen



Was sind denn überhaupt die Kinderrechte?